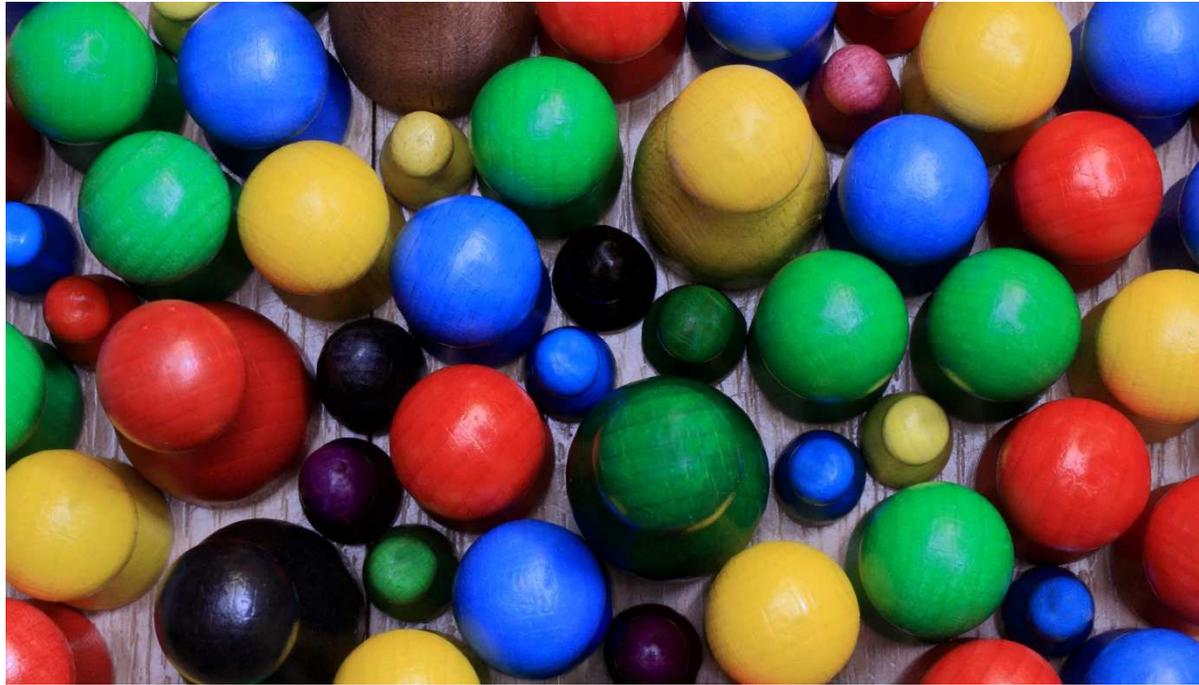




**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



© Gisela Peter

Auf dem Weg zur inklusiven Schule in NRW

**Das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-
Behindertenrechtskonvention in den Schulen“
(9. Schulrechtsänderungsgesetz) und begleitende Maßnahmen**



Gliederung

1. Die neue Rechtslage

Einschulung - in der Grundschule – Wechsel auf die weiterführenden Schulen
Wechsel ohne festgestellten Förderbedarf
Mindestgrößenverordnung für Förderschulen

2. Die personellen und sächlichen Voraussetzungen

„Doppelzählung“ bei Gemeinsamem Lernen
Stellenbudget für die Lern- und Entwicklungsstörungen
Individualzuweisungen in den weiteren Förderschwerpunkten

3. Die unterstützenden Maßnahmen

Erhöhung der Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Ausbildungsmaßnahme zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)
Kompetenzteams – Netzwerke – Fortbildungsangebote
Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren (IKOS)
Inklusionsfachberaterinnen und -fachberater (IFAS)

4. Statistische Angaben

Förderquoten, Integrationsanteile



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



© Achim Bäumer

Auf dem Weg zur inklusiven Schule in NRW

Die Rechtslage



Die Rechtslage

- **Einschulung**

Vom Grundsatz her stellen Eltern von Kindern mit Behinderungen beim Schulamt den Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 19 Absatz 5 Schulgesetz).

- Ziel ist, das Kind an **Grundschulen** oder, **wenn Eltern es wollen**, an Förderschulen einzuschulen, an denen es sonderpädagogisch gefördert werden kann.
- Dieser Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt werden, so dass ein Ergebnis vor dem Anmeldeverfahren für die Grundschule vorliegt.
- Es ist daher eine wichtige Aufgabe, Eltern beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule entsprechend zu beraten.
- Haben die Eltern keinen entsprechenden Antrag gestellt und die Grundschule vermutet aufgrund einer Behinderung des Kindes, dass ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, dann kann im Ausnahmefall auch die Grundschule beim Schulamt die Eröffnung eines Feststellungsverfahrens beantragen (§ 19 Absatz 7 Schulgesetz).



Die Rechtslage

- **Einschulung**

Ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich von Lern- und Entwicklungsstörungen vorliegt, lässt sich vielfach erst im Verlauf der Grundschulzeit feststellen, so dass für diese Gruppe nur in geringerem Umfang Feststellungen vor der Einschulung erfolgen können. Dies gilt insbesondere für den möglichen Förderschwerpunkt Lernen.

- Vermuten Eltern (oder Kindertageseinrichtungen) aufgrund der bisherigen Entwicklung des Kindes, dass ein **sonderpädagogischer** Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen bestehen wird, ohne dass jetzt schon dazu ein Feststellungsverfahren möglich ist, dann soll das Schulamt die Eltern beraten, an welchen geeigneten Grundschulen sie ihr Kind – im Rahmen freier Aufnahmekapazitäten – anmelden können.

- Weitere Hinweise finden Sie unter:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Grundschulen/Gemeinsames-Lernen-in-der-Grundschule/index.html>



Die Rechtslage

- **Einschulung**

Eltern von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben grundsätzlich Anspruch darauf, dass ihnen das Schulamt mindestens eine geeignete Grundschule vorschlägt, an der Gemeinsames Lernen praktiziert wird (§ 19 Absatz 5 Schulgesetz).

- Schlägt die Schulaufsicht ihnen mehrere Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen vor, dann haben die Eltern Anspruch auf Aufnahme in die wohnortnächste der vorgeschlagenen Grundschulen.
- Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsicht mindestens eine solche Schule vor.



Die Rechtslage

- **In der Grundschule**

Ergeben sich bei einem Kind, dass ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingeschult wurde, Anzeichen, dass ein solcher Bedarf besteht (in der Regel im Bereich von Lern- und Entwicklungsstörungen), dann können Eltern über die Schule beim Schulamt den Antrag auf ein Feststellungsverfahren stellen.

- Im Ausnahmefall können auch die Schulen solche Anträge stellen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn sie (noch) keine Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, also keine Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung in ihrem Kollegium haben, die das Kind unterstützen können.
- Wird dann ein entsprechender Unterstützungsbedarf festgestellt, haben die Eltern Anspruch darauf, dass das Schulamt ihnen mindestens eine Grundschule vorschlägt, an der Gemeinsames Lernen praktiziert wird.
- Gegebenenfalls kann das Kind auch an der bisherigen Grundschule verbleiben, wenn eine Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung an diese Schule (teil-)abgeordnet werden kann.



Die Rechtslage

- **Exkurs: Grenzen der so genannten „De-Etikettierung“**

Auch wenn ein förmliches Feststellungsverfahren in der Grundschule im Bereich der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (zusammen: Lern- und Entwicklungsstörungen) nicht mehr notwendig ist, um die Zahl der notwendigen Lehrerstellen für **sonderpädagogische Lehrkräfte** zu ermitteln (diese stehen in einem „Stellenbudget“ unabhängig davon zur Verfügung), so ist ein solches Verfahren dennoch in vielen **Fällen am** Ende der Schuleingangsphase erforderlich.

- Zu diesem Zeitpunkt muss in der Regel geklärt werden, ob ein Kind nach der Schuleingangsphase zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird. Dazu ist aus Gründen der Rechtssicherheit ein förmliches Feststellungsverfahren durch die Schulaufsicht notwendig.
- **Die Folge ist:** Zum Ende der Grundschulzeit ist bei der weitaus überwiegenden Zahl der Kinder, die sonderpädagogisch unterstützt wurden, auch ein förmliches Feststellungsverfahren erfolgt – bis auf Kinder, die zielgleich in den Förderschwerpunkten Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache in Grundschulen unterrichtet wurden.



Die Rechtslage

- **Wechsel auf die weiterführenden Schulen**

Das Schulamt ermittelt zu Beginn des letzten Schuljahres in der Primarstufe über die Grundschulen und Förderschulen, welche Eltern für ihr Kind im Folgejahr das Gemeinsame Lernen in Schulen der Sekundarstufe I wünschen. Eine verbindliche Entscheidung der Eltern ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

- Auf der Grundlage dieser Daten koordiniert das Schulamt zusammen mit der Bezirksregierung (Schulaufsicht über alle weiterführenden Schule außer der Hauptschule), dem Schulträger und den Schulleitungen, in welchem Umfang und an welchen Schulen Plätze für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bereitgestellt werden.
- Ziel ist es dabei, sowohl ein zunehmend breiter werdendes Angebot zu etablieren, an dem sich **schrittweise** alle Schulformen beteiligen, gleichzeitig aber eine so genannte „Einzelintegration“ zu vermeiden und über „Bündelungen“ an den Schulen **mit Gemeinsamem Lernen** angemessene Rahmenbedingungen zu ermöglichen.
- Hierbei sind neben den personellen Voraussetzungen (Lehrkräfte) insbesondere auch weitere (sächliche) Voraussetzungen mit dem Schulträger zu klären.



Die Rechtslage

- **Wechsel auf die weiterführenden Schulen**

Schulen der Sekundarstufe I, die als Schulen des Gemeinsamen Lernens von Schulaufsicht und Schulträger bestimmt worden sind (§ 20 Absatz 5 Schulgesetz), sollten in jedem Jahr Plätze für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bereitstellen, um eine Kontinuität der Schul- und Unterrichtsentwicklung **in einem multiprofessionellem Kollegium** zu sichern.

- Nach Möglichkeit sollte das Kontingent rechnerisch mindestens zwei Plätze pro Klasse in der Jahrgangsstufe 5 umfassen.
- Unter dieser Voraussetzung kann die Schulleitung **stark nachgefragter Schulen – selbstverständlich nach Abstimmung mit ihrer zuständigen Schulaufsicht –** mit Zustimmung des Schulträgers die Aufnahmekapazität **der Schule im 5. Jahrgang** insgesamt begrenzen und somit Spielräume für eine interne Klassenbildung erhalten, die eine Bildung kleinerer Lerngruppen mit Gemeinsamem Lernen ermöglicht.



Die Rechtslage

Beispiele für die Bildung von Eingangsklassen in der Sekundarstufe I:

- *Eine vierzügige Gesamtschule, Realschule oder ein vierzügiges Gymnasium stellt zehn Plätze für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zur Verfügung. Der Schulträger stimmt zu, die Aufnahmekapazität auf den Klassenfrequenzrichtwert von 27 zu begrenzen – also auf insgesamt 108.*
- *Die Schule führt parallel zwei getrennte Aufnahmeverfahren durch: für 98 Schülerinnen und Schüler ohne und zehn mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. **Sollte es zu Anmeldeüberhängen kommen, entscheidet die Schulleitung nach den Auswahlkriterien der APO-SI***
- *Anschließend **bildet** die Schulleitung zwei Klassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern, von denen jeweils fünf sonderpädagogische Unterstützung benötigen, und zwei weitere **Klassen mit 29 Schülerinnen und Schülern ohne Gemeinsames Lernen.***
- *Alternative: Die Schulleitung bildet eine Klasse mit 24 Schülerinnen und Schülern, von denen sechs sonderpädagogische Unterstützung benötigen. Daneben werden drei Klassen mit jeweils 28 Schülerinnen und Schülern gebildet, von denen ein oder zwei Kinder sonderpädagogisch unterstützt, aber zielgleich unterrichtet werden.*



Die Rechtslage

Wechsel auf die weiterführenden Schulen

- Bis zum Halbjahreszeugnis der Klasse 4 hat die untere Schulaufsicht im Zusammenwirken mit Bezirksregierungen, Schulträgern und Schulen die erforderlichen Plätze für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die im kommenden Schuljahr auf weiterführende Schulen wechseln, bereitgestellt.
- Mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 erhalten Eltern von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf den Vorschlag für mindestens eine allgemeine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist und an der sie ihr Kind anmelden können.
- Wird das Kind zieldifferent gefördert, können das Schulen aller Schulformen sein; ein Anspruch auf eine bestimmte Schulform oder gar eine konkrete allgemeine Schule besteht nicht.
- Wird das Kind zielgleich gefördert, entscheidet vom Grundsatz her der Elternwille über die Schulform; gleichwohl kann es möglich sein, dass sich der Elternwille nicht immer realisieren lässt. Dann müssen andere Schulformen oder gegebenenfalls die Förderschulen als Alternativen geprüft werden.



Die Rechtslage

Wechsel auf die weiterführenden Schulen

- Im Interesse einer Wahlmöglichkeit für Eltern ist es zu begrüßen, wenn das Schulamt den Eltern mehrere allgemeine Schulen vorschlagen kann.
- Es ist dann sinnvoll, mehr Plätze **in den entsprechenden Schulen** bereit zu halten, als es nach dem **zahlenmäßigen** Bedarf erforderlich ist.
- Hat eine Schule mehr Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung als sie Plätze zur Verfügung hat, darf die Schule Anmeldungen zunächst nur entgegennehmen, aber noch keine Aufnahmeentscheidung aussprechen.
- **Eine solche Nachsteuerung kann beispielsweise auch erforderlich sein, um zu verhindern, dass an einer Schule zu viele Kinder mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung aufgenommen werden.**



Die Rechtslage

Wechsel ohne festgestellten Förderbedarf (I)

- Wurde ein Kind in der Grundschule sonderpädagogisch im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung unterstützt, ohne dass es ein förmliches Feststellungsverfahren gab, weil das Kind zielgleich lernte, so kann der Übergang auf die weiterführende Schule besondere Probleme für alle Beteiligten mit sich bringen.
- Melden die Eltern ihr Kind mit dem Halbjahreszeugnis an einer weiterführenden Schule ihrer Wahl an, ohne dass diese erkennen kann, dass das Kind bisher sonderpädagogisch unterstützt wurde, ist die Kontinuität dieser Förderung nicht gesichert. Das gilt insbesondere, wenn diese weiterführende Schule keine Schule des Gemeinsamen Lernens ist, also nicht vom Grundsatz her über Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügt.
- Die Grundschule soll daher den Eltern mit dem Halbjahreszeugnis ein Exemplar mit dem aktuellen individuellen (sonderpädagogischen) Förderplan des Kindes aushändigen und die Eltern auffordern, diesen bei der Anmeldung an der weiterführenden Schule vorzulegen. Zudem sollen die Eltern aufgefordert werden, sich durch das Schulamt bei der Wahl der weiterführenden Schule beraten zu lassen.



Die Rechtslage

Wechsel ohne festgestellten Förderbedarf (II)

- Der „Neustart“ an einer Schule kann – vor allem im Bereich von Verhaltensauffälligkeiten – bedeuten, dass ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf nicht mehr notwendig ist. In der Regel wird er aber auch weiterhin sinnvoll und notwendig sein. Daher ist es im Interesse aller Beteiligten hier vertrauensvoll zusammenzuwirken.
- Nimmt eine weiterführende Schule ein Kind auf, ohne zu wissen, dass es in der Grundschule sonderpädagogisch unterstützt wurde, und stellt dann fest, dass eine Unterstützung aus ihrer Sicht notwendig ist, kann sie auch gegen den Willen der Eltern die Eröffnung eines Feststellungsverfahrens bei ihrer Schulaufsicht beantragen.
- Die Entscheidung trifft dann die zuständige Schulaufsicht der allgemeinen Schule. Verfügt diese selbst nicht über das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, so trifft sie diese Entscheidung unter Einbindung sachkompetenter Kollegen aus der Schulaufsicht – **bzw. über die Einbindung der neuen Inklusionsfachberatung.**



Die Rechtslage

Wechsel ohne festgestellten Förderbedarf (III)

- Wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch die Schulaufsicht bestätigt, dann schlägt sie den Eltern mindestens eine allgemeine Schule vor, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist (siehe Verfahren analog Folie 6).
- Im Regelfall wird das Kind die Schule **dann** wechseln müssen, was für **seine** Entwicklung zusätzlich problematisch **sein kann**. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, dass Eltern **schon bei der Wahl der Schule** vertrauensvoll mit Schulaufsicht und Schulen zusammenwirken.



Die Rechtslage

- **Mindestgrößenverordnung für Förderschulen (I)**

Auch wenn die sonderpädagogische Unterstützung in den allgemeinen Schulen der Regelfall sein soll, können Eltern abweichend davon für ihr Kind die Förderschule wählen (§ 20 Absatz 2 Schulgesetz).

- Derzeit wird noch der weitaus größte Teil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Förderschulen unterrichtet – zum Teil, weil Eltern keine Angebote des Gemeinsamen Lernens gemacht werden konnte.
- Das künftige Ausmaß des Gemeinsamen Lernens hängt also entscheidend vom Elternwillen – und der Attraktivität der Angebote – ab.
- Die Landesregierung geht davon aus, dass das Gemeinsame Lernen zunehmen und bis zum Ende der Legislaturperiode einen Anteil von etwa 50 Prozent erreichen wird – im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen etwas höher, bei den anderen komplexeren Förderbedarfen etwas niedriger.
- Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass das Angebot an Förderschulen nicht mehr in dem bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden kann.



Die Rechtslage

- **Mindestgrößenverordnung für Förderschulen (II)**

Wie bei allen Schulformen sind auch bei Förderschulen Mindestgrößen (Schülerzahlen) erforderlich, um einen geordneten Betrieb ermöglichen zu können.

- Diese Mindestgrößen sind in den vergangenen Jahren insbesondere bei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie Förderschulen im Verbund mit diesem Förderschwerpunkt deutlich unterschritten worden.
- Die seit vielen Jahren überfällige Anpassung der Mindestgrößenverordnung ist im Anschluss an die gesetzliche Grundsatzentscheidung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention an den Schulen“ erfolgt.
- Mit Blick auf eine gründliche, gegebenenfalls auch unter mehreren Schulträgern abgestimmte Schulentwicklungsplanung, sind Übergangszeiten eingeräumt worden, so dass die Beschlüsse zum Schuljahr 2015/16 Wirkung entfalten müssen.
- Für Förderschulen, die am Schulversuch „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ teilgenommen haben, gilt eine erweiterte Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2016/17.



Die Rechtslage

- **Mindestgrößenverordnung für Förderschulen (III)**

Die neu gefasste Mindestgrößenverordnung ist so formuliert, dass insbesondere Förderschulen in der Trägerschaft der Landschaftsverbände (Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen, Sprache in der Sekundarstufe I) voraussichtlich auf Jahre in ihrem Bestand gesichert sind.

- Die Mindestgröße für die Förderschule Geistige Entwicklung ist unverändert geblieben. Alle der derzeit rund 100 existierenden Förderschulen liegen zum Teil deutlich darüber.
- Handlungsnotwendigkeiten bestehen für die Schulträger bei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. bei Förderschulen im Verbund mit diesen.
- **Die Mindestgrößenverordnung sieht keine Ausnahmeregelung mehr vor**, die ein Unterschreiten der Mindestgrößen erlaubt (diese Regelung stammte aus Zeiten vor dem Gemeinsamen Unterricht, um überhaupt einen relativ wohnortnahen Schulbesuch zu ermöglichen). **Allerdings sind Teilstandortlösungen möglich; das** heißt, dass eine Förderschule unter bestimmten Voraussetzungen auch an zwei oder drei Standorten geführt werden kann.



Die Rechtslage

- **Mindestgrößenverordnung für Förderschulen (IV)**

Schulträger können Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu Verbundschulen zusammenführen, um trotz der Zunahme des Gemeinsamen Lernens auch **weiterhin relativ wohnortnahe Förderschul-Alternativen** anbieten zu können.

- Förderschulen, die nicht mehr fortgeführt werden können, weil für sie kein der Mindestgröße entsprechender Bedarf mehr existiert und auch Verbund- und Teilstandortlösungen nicht greifen, laufen in der Regel jahrgangsweise aus. Schülerinnen und Schüler, die diese Schulen bereits besuchen, können ihre schulische Laufbahn in der Regel an dieser Schule weiter fortsetzen.
- Insbesondere in den letzten Jahren ist **meist** eine enge Kooperation mit anderen Schulen – auch allgemeinen Schulen – notwendig, um an auslaufenden Förderschulen die Unterrichtsversorgung zu sichern.
- Die Mindestgrößenverordnung finden Sie hier:
<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Mindestgroessenverordnung.pdf>



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



© Stefan Arendt

Auf dem Weg zur inklusiven Schule in NRW

Die personellen und sächlichen Voraussetzungen



Die personellen und sächlichen Voraussetzungen

- **„Doppelzählung“ bei Gemeinsamem Lernen (I)**

Die Zahl der Lehrerstellen, die das Land für den Unterricht zur Verfügung stellt, richtet sich nach verschiedenen Kriterien, u.a. der Stundentafel (also dem Umfang des Unterrichts), Klassengrößen und Wochenpflichtstunden der Lehrkräfte aus denen sich die Schüler-Lehrer-Relationen errechnen. Diese sind für die Schulformen und –stufen unterschiedlich.

- Wurde bisher bei Schülerinnen und Schülern ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, dann besuchten sie meist Förderschulen. Für die Förderschulen gibt es je nach Förderschwerpunkt eigene, personalintensivere Schüler/Lehrer-Relationen.
- Besuchten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen, dann trat die Schüler/Lehrer-Relation des für sie festgestellten Förderschwerpunkts an die Stelle der Schüler/Lehrer-Relation der Schule, die sie besuchten (Beispiel: Förderschwerpunkt Lernen 10,47 anstelle Schüler/Lehrer-Relation der Grundschule 22,44)
- Um den Gemeinsamen Unterricht zu unterstützen, wurden darüber hinaus zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt. Im Schuljahr 2010/11 waren das 532 Lehrerstellen, die überwiegend für die zieldifferente Förderung in Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I eingesetzt wurden.



Die personellen und sächlichen Voraussetzungen

- **„Doppelzählung“ bei Gemeinsamem Lernen (II)**
Seit dem Schuljahr 2014/15 an wird die Versorgung der Schulen, die Gemeinsames Lernen praktizieren, auf eine neue Grundlage gestellt.
- Auch Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden beim Stellenbedarf der allgemeinen Schulen berücksichtigt. Stellen für die sonderpädagogische Unterstützung der Kinder und Jugendlichen kommen ergänzend hinzu. Das heißt, die Schüler/Lehrer-Relation eines sonderpädagogischen Förderschwerpunkts tritt nicht mehr an die Stelle der Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schule. Die Schülerinnen und Schüler werden in gewissem Sinne „doppelt gezählt“. Dafür fallen bestimmte bisher gewährte zusätzliche „Mehrbedarfs-Stellen“ künftig weg – zum Teil allerdings erst in einigen Jahren.
- Für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen entspricht der Umfang der zusätzlichen Lehrerstellenanteile dem Stellenbedarf nach der Schüler/Lehrer-Relation des Förderschwerpunktes. Zum Bedarf nach der Schüler/Lehrer-Relation der besuchten Schule kommt also noch einmal der Bedarf nach der entsprechenden Relation des Förderschwerpunkts hinzu.



Die personellen und sächlichen Voraussetzungen

- **„Doppelzählung“ bei Gemeinsamem Lernen (III)**

Bei Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (zusammen werden sie als „Lern- und Entwicklungsstörungen“ bezeichnet), erhalten allgemeine Schulen zusätzliche Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung aus einem Stellenbudget, das seit dem Schuljahr 2014/15 eingerichtet worden ist.

- Aus diesem Stellenbudget erhalten **auch** die Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen die für den Unterricht notwendigen Lehrerstellen.
- Dazu wurde seit dem Schuljahr 2014/15 eine neue einheitliche Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 als Bewirtschaftungsrelation eingeführt. Sie trat an die Stelle der früheren Schüler/Lehrer-Relationen, die zwischen 7,83 und 10,47 lagen.



Die personellen und sächlichen Voraussetzungen

- **„Doppelzählung“ bei Gemeinsamem Lernen (IV)**
Darüber hinaus kann die Schulaufsicht **Lehrerstellen aus dem Stellenbudget bereitstellen, um bestimmte Förderschulen zusätzlich auszustatten. Mit der Einführung der neuen Schüler/Lehrer-Relation ist also keine Schlechterstellung der Förderschulen verbunden.**
- Die übrigen Stellen aus dem Stellenbudget werden auf allgemeine Schulen verteilt, an denen nach der Entscheidung von Schulaufsicht und Schulträgern Gemeinsames Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen eingerichtet worden ist (§ 20 Absatz 5 Schulgesetz).
- Hierbei ist – insbesondere in der Grundschule – nicht mehr in erster Linie entscheidend, ob bei Schülerinnen und Schülern ein entsprechender Unterstützungsbedarf förmlich festgestellt worden ist, sondern welche Schülerschaft die Schule insgesamt hat.



Die personellen und sächlichen Voraussetzungen

Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)

- **Ausgangslage**

Alle Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen, werden seit dem Schuljahr 2014/15 auch beim **Grundstellenbedarf** dieser Schulen berücksichtigt – auch jene mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die bereits im Gemeinsamen Lernen unterrichtet werden.



- **Ausgangslage**

Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung kommen im Gemeinsamen Lernen dann als **neuer „Mehrbedarf“** hinzu.

- Für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen erfolgt die zusätzliche Stellenzuweisung nach der jeweiligen **Schüler/Lehrer-Relation des Förderschwerpunkts**.
- Für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (zusammen auch als Lern- und Entwicklungsstörungen – LES – bezeichnet) wird seit dem Schuljahr 2014/15 ein **landesweites Stellenbudget** gebildet.
- Dieses Stellenbudget steht künftig **unabhängig von der tatsächlichen Zahl oder dem Wegfall förmlicher AO-SF-Verfahren** im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zur Verfügung.



- **Ausgangslage**

- Das landesweite Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen umfasst im Schuljahr 2015/16 insgesamt **9.275 Lehrerstellen** für sonderpädagogische Förderung.
- Damit stehen für Schülerinnen und Schüler (Primarstufe, Sekundarstufe I und wenige in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II) Lehrerstellen für **sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen als Budget** zur Verfügung.
- Aus diesem Stellenbudget müssen die Lehrerstellenbedarfe für die weiterhin bestehenden **Förderschulen** im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen **sowie der allgemeinen Schulen** mit Gemeinsamem Lernen gedeckt werden.



- **Ausgangslage**

- Da nicht mehr die Zahl förmlicher AO-SF-Verfahren oder deren Wegfall über den landesweiten **Umfang des Stellenbudgets** entscheidet, müssen für die regionale Verteilung neue Kriterien entwickelt werden.
- Hierbei spielen neben der Schülerzahl einer Region unter anderem auch sozialräumliche Faktoren sowie der Aspekt „Stadt oder ländlicher Raum“ eine Rolle.
- Auf diese Weise entstehen so genannte **„Zielförderquoten“**. Sie sind nur über einen längeren Zeitraum (zehn Jahre) schrittweise zu realisieren. Daher gilt seit dem Schuljahr 2014/15: **Anknüpfung an „Status Quo“**, um **Brüche zu vermeiden**.
- Die Zuweisung der auf der Basis der 53 Schulämter berechneten regionalen Stellenbudgets erfolgt jährlich an die **Bezirksregierungen im Rahmen des „Eckdatenerlasses“**.
- Die Entscheidung über die **Stellenverteilung zwischen den Schulstufen** und über die **Zuweisung auf Einzelschulebene** (Ausnahme Grundschule, hier: Schulamt) trifft die Bezirksregierung im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums.
- Die Schulaufsicht hat die **Möglichkeit**, in begründeten Fällen von den Kriterien und Vorgaben des Ministeriums abzuweichen.



- **Zuweisung von Stellen an die Förderschulen**
- **a) Förderschulen im Bereich der LES**
 - Mit dem Haushalt 2014 wurde eine neue Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 als Bewirtschaftungsrelation eingeführt – also eine einheitliche Relation / Mischrelation für die Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.
 - Die neue Relation ist so gewählt, dass im Vergleich zur Bedarfsberechnung auf der Basis der bisherigen Schüler/Lehrer-Relationen im Bereich der LES noch Stellen für einen „sonderpädagogischen Mehrbedarf“ verbleiben, mit dem die Schulaufsicht perspektivisch Übergangsprozesse gestalten und speziellen Herausforderungen einzelner Schulen begegnen kann.
- **Sonderpädagogischer Mehrbedarf:**
 - Systemstärkung anstelle Individualzuweisung: Ressourcen für §15 AO-SF (Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung bleiben gesichert.
 - Orientierung am Status Quo, insbesondere am Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ESE.



- **Zuweisung von Stellen an die Förderschulen**
- **a) Förderschulen im Bereich der LES**
 - **Verteilung** dieses sonderpädagogischen Mehrbedarfs auf die **Förderschulen im Bereich der LES**:
 - Durch die Mischrelation hervorgerufene Veränderungen der Stellenbedarfe in den Förderschulen (Absenkung der Schüler/Lehrer-Relation im Förderschwerpunkt Lernen, Anhebung in den Förderschwerpunkten Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung) sollen im Übergangsprozess von der Schulaufsicht innerhalb des auf die Förderschulen entfallenden Teils des Stellenbudgets genutzt werden. Auf diese Weise sollen Brüche bei der Unterrichtsversorgung vermieden werden.
 - Die Schulaufsicht soll den Schulen zudem Unterrichtsmehrbedarfe für besondere Ausprägungen des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung in einer Größenordnung zuweisen, die an die bestehenden Standards anknüpft.



- **Zuweisung von Stellen an die allgemeinen Schulen**

- **b) Allgemeine Schulen für den Bereich der LES:**

Grundschulen
mindestens 50 Prozent



weiterführende allgemeine Schulen
bis zu 50 Prozent

- deutlich höherer „Inklusionsanteil“ (LES-Quote Schuljahr 2013/14: 45,7 %)
- Erheblich mehr Grundschulen sind Orte des Gemeinsamen Lernens, da sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe meist erst im Verlauf der bis zu drei Jahre dauernden Schuleingangsphase ermittelt werden.
- frühzeitige, intensive Förderung zeigt präventive Wirkung

- deutlich niedrigerer „Inklusionsanteil“ (LES-Quote Schuljahr 2013/14: 29,9 %)
- Schwerpunktbildung ist eher möglich, da auch im Bereich der LES beim Übergang in die Klasse 5 sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf (ziendifferent) in der Regel geklärt ist und gezielter Schulen des Gemeinsamen Lernens angeboten werden können
- Anteil von Schülerinnen und Schülern mit LES aufgrund der präventiven Arbeit in der Grundschule mittelfristig abnehmend



- **Zuweisung von Stellen an die Grundschulen**
- **Kriterien für Verteilung auf Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen im Bereich LES:**
 - nach Möglichkeit mindestens eine halbe Stelle pro Zug (vier Klassen), mindestens eine ganze Stelle pro Schule
 - bei Grundschulen, die mehr als zwei Züge bilden, entscheidet die Schulaufsicht, ob darüber hinaus weitere Zuweisungen erfolgen (bisherige Rolle der Schule beachten)
 - nach Möglichkeit soll einzelnen **erfahrenen Schulen mindestens** eine zusätzliche halbe Stelle zugewiesen werden – zur Unterstützung von Schulen ohne Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung bei einer „Kultur des Behaltens“
 - an Status Quo der Schulen mit Angeboten im Gemeinsamen Lernen anknüpfen



- **Zuweisung von Stellen an die Grundschulen**
- **Kriterien für Ausweitung des Angebots an Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen**
- Ausweitung des regionalen Angebots an Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen – **in Absprache mit dem Schulträger:**
 - sozialräumliche Kriterien, Sozialindex
 - Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der LES an diesen Schulen
 - positive Befunde im Bereich der individuellen Förderung und des Umgangs mit Heterogenität
 - ausgewogene regionale Verortung, Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots



- **Zuweisung von Stellen an allgemeine Schulen der Sekundarstufe I**
- **Kriterien für Verteilung auf Schulen mit Gemeinsamen Lernen im Bereich LES:**
- **nach Möglichkeit mindestens eine Stelle pro Zug** (sechs Klassen); bei Schulen mit mehr als zwei Zügen entscheidet die Schulaufsicht je nach Ausgangslage des bestehenden regionalen Angebots (bisherige Rolle der Schule beachten)
- in begründeten Fällen kann Schulaufsicht auch darüber hinaus eine höhere Stellenzuweisung vornehmen, vor allem wenn bislang eine starke Konzentration auf wenige Angebote erfolgte
- **mittelfristiges Ziel:** Etablierung eines wohnortnahen Angebots des Gemeinsamen Lernens an mehreren Schulen und Schulformen in der Region – **gleichzeitig aber weiterhin Bündelung notwendig, um erforderliche zusätzliche personelle Unterstützung gewährleisten zu können.**
- nach Möglichkeit soll einzelnen erfahrenen Schulen über die beschriebene Systematik hinaus mindestens eine halbe Stelle zusätzlich zugewiesen werden – zur Unterstützung von Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit nicht förmlich festgestellten sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen haben (vor allem zielgleich ESE)



- **Zuweisung von Stellen an allgemeine Schulen der Sekundarstufe I**
- **Kriterien für die Ausweitung des Angebots an Schulen mit Gemeinsamem Lernen:**
Ausweitung des regionalen Angebots an weiterführenden Schulen mit Gemeinsamem Lernen im Bereich der LES – **in Absprache mit dem Schulträger:**
 - sozialräumliche Kriterien, Sozialindex
 - Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der LES an diesen Schulen
 - positive Befunde im Bereich der individuellen Förderung und des Umgangs mit Heterogenität
 - ausgewogene regionale Verortung, Aufbau **eines wohnortnahen** Angebots
 - Einbeziehung aller Schulformen
- **Übergangsregelungen für neue Schulen mit Gemeinsamem Lernen:**
 - Schulen erhalten eine anteilige Stellenzuweisung, nach Möglichkeit beginnend jedoch mit mindestens einer ganzen Stelle.
 - Schulen stellen jährlich Kontingente für Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zur Verfügung.



Grundprinzipien der Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget zum Schuljahr 2014/15

- Die dargestellten Vorgaben dienen dazu, perspektivisch ein gleichsinniges Vorgehen bei der personellen Unterstützung von Schulen mit Angeboten des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu gewährleisten.
- Gleichzeitig müssen Gestaltungsspielräume offen gehalten werden, um angemessen auf regionale Unterschiede eingehen zu können (u.a. regionales Schulangebot, Elternwille).
- Angesichts der tatsächlich regional sehr unterschiedlichen Ausgangslagen muss der Schulaufsicht übergangsweise ein zusätzlicher Gestaltungsspielraum für die Verteilung der Stellen des Stellenbudgets eingeräumt werden.



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



© Achim Bäumer

Auf dem Weg zur inklusiven Schule in NRW

Die unterstützenden Maßnahmen



Die unterstützenden Maßnahmen (I)

- **Erhöhung der Studienkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung**
- 70 Millionen Euro stellt das Wissenschaftsministerium bis 2018 für den Auf- und Ausbau von Studienplätzen für das sonderpädagogische Lehramt zur Verfügung. In den nächsten fünf Jahren sollen insgesamt bis zu 2.300 Studienplätze in Nordrhein-Westfalen neu geschaffen werden.
- **Nunmehr bieten sechs statt bislang drei Universitäten eine sonderpädagogische Lehramtsausbildung an. Diese Erweiterung der Kapazitäten ist ein weiterer wichtiger Baustein auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem in NRW. Bislang gab es bereits Studienplätze in Dortmund, Köln und Bielefeld. Jetzt engagieren sich zusätzlich die Universitäten Paderborn, Siegen und Wuppertal. Bielefeld und Köln haben außerdem ihr bisheriges Angebot an Studienplätzen ausgeweitet.**



Die unterstützenden Maßnahmen (II)

- **Ausbildungsmaßnahme zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung.**

Bis wieder in ausreichendem Maße grundständig ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, werden in zehn Ausbildungstranchen, die **jeweils** 18 Monate dauern, jeweils bis zu 250 Lehrerinnen und Lehrer anderer Lehrämter berufsbegleitend durch die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung in der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung ausgebildet. Sie erwerben dabei das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Die erste Gruppe hat ihre Ausbildung im Februar 2013 begonnen. Bis 2019 stellt das Land für diese Maßnahme knapp 12 Millionen Euro bereit.

- *Nähere Informationen dazu sind über die Bezirksregierungen erhältlich sowie unter:*
http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/Vorbereitungsdienst/VO_BASOF.pdf



Die unterstützenden Maßnahmen (III)

- **Kompetenzteams, Netzwerke, gute Beispiele**
- Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams wurden und werden **seit 2011** durch die Universitäten Köln und Oldenburg so qualifiziert, dass sie Schulen insbesondere beim Unterricht von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in Bereich der LES unterstützen können.
- 53 Stellen für Inklusionskoordinatorinnen und –koordinatoren **wurden 2011 geschaffen: Diese Lehrkräfte** vernetzen erfahrene und neue Schulen miteinander, erleichtern die Absprachen mit den Schulträgern und unterstützen die Pläne **der Schulaufsicht** für den Personaleinsatz.
- Sachmittel Regionale Bildungsnetzwerke - seit 2011 wurden vom Land insgesamt 42.500€ pro Netzwerk insbesondere für Information und Koordination bereitgestellt.
- Schulen mit besonderen Erfahrungen beim Gemeinsamen Lernen werden als „Hospitationsschulen“ unterstützt und übernehmen somit eine Art „Patenfunktion“.



Die unterstützenden Maßnahmen (IV)

100 Stellen für Inklusionsfachberaterinnen und –fachberater (IFAS)

- Durch jeweils 50 Stellen in den Jahren 2014 und 2015 wird die Schulaufsicht bei der Sicherung der fachlichen Qualität der sonderpädagogischen Förderung durch IFAS unterstützt.
- Die insgesamt 100 Stellen für IFAS werden den Schulen als Ausgleichsstellen für die Tätigkeit in den 53 Schulämtern zugewiesen und dort schrittweise besetzt.
- Bei der Verteilung der Stellen auf die Bezirke wurden sowohl die Anzahl der Schulämter als auch die verhältnismäßigen Anteile an der Gesamtzahl der „Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen“ berücksichtigt.



Die unterstützenden Maßnahmen (V)

Wer kann IFA werden?

- Leiterinnen und Leiter aufzulösender Förderschulen bzw. KsF sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- „erfahrene“ Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung

Wie werden IFAS eingesetzt?

- Unterrichtsverpflichtung in Höhe der **hälftigen** Wochenstundenzahl an der Schwerpunktschule; Leiterin bzw. Leiter der Schwerpunktschule ist Dienstvorgesezte/-r nach § 59 Abs. 2 Schulgesetz und § 21 Allgemeinen Dienstordnung.
- Ausübung der Funktion IFA am Schulamt mit der anderen Hälfte der Wochenstundenzahl; IFAS nehmen ihre Aufgaben im Auftrag der Schulaufsicht und in enger Abstimmung mit ihr wahr, bleiben aber Lehrkräfte



Tätigkeitsprofil bzw. Aufgabentableau der IFAS

- Einsatz an der
Schwerpunktschule
- Aufgaben im regionalen
Einzugsgebiet der
Schwerpunktschule
- Unterstützung und Beratung
der Schulaufsicht



Tätigkeitsprofil bzw. Aufgabentableau der IFAS

Einsatz an der Schwerpunktschule

- Erteilung eigenen Unterrichts an der allgemeinen Schule als „Stammschule“ oder - in Absprache mit der Schulleitung der „Schwerpunktschule“ - einer allgemeinen Schule im Einzugsgebiet
- Unterstützung der Schulleitung
- Koordination und Evaluation der individuellen sonderpädagogischen Förderplanungen
- Beratung der allgemeinen und sonderpädagogischen Lehrkräfte

Aufgaben im regionalen Einzugsgebiet der Schwerpunktschule

- Installation von schulinternen Fachkonferenzen „Sonderpädagogik“ an „Schwerpunktschulen“
- Beratungsangebot der Schulleitungen der allgemeinen Schulen zu Fragen der sonderpädagogischen Förderung
- Fachliche Beratungsangebote für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen im Einzugsbereich (z.B. zu diagnostischen Instrumenten)
- Beratungsangebote für die in den allgemeinen Schulen unterrichtenden allgemeinen und sonderpädagogischen Lehrkräfte (ggfs. Konfliktmanagement)



Tätigkeitsprofil bzw. Aufgabentableau der IFAS

Unterstützung und Beratung der Schulaufsicht

- Unterstützung der Schulaufsicht bei fachlicher Vernetzung sowie Austausch mit Jugend- und Sozialhilfe, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und medizinisch-therapeutischen Leistungsträgern
- Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Einzugsgebiet nach den rechtl. Vorgaben in Absprache mit der Schulaufsicht. Sicherung und Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Kompetenzen über die studierten Fachrichtungen hinaus
- Organisation und Durchführung regionaler Fachkonferenzen und Dienstbesprechungen zu Themen im Aufgabenbereich der sonderpädagogischen Förderung
- Vernetzung von Lehrkräften für Sonderpädagogik in der Region (Organisation eines Personalpools für: Beratung in verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, Diagnostik in verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, Fachberaterinnen und Fachberater Autismus und Unterstützter Kommunikation)
- Qualitätssicherung der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allgemeinen Schulen



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



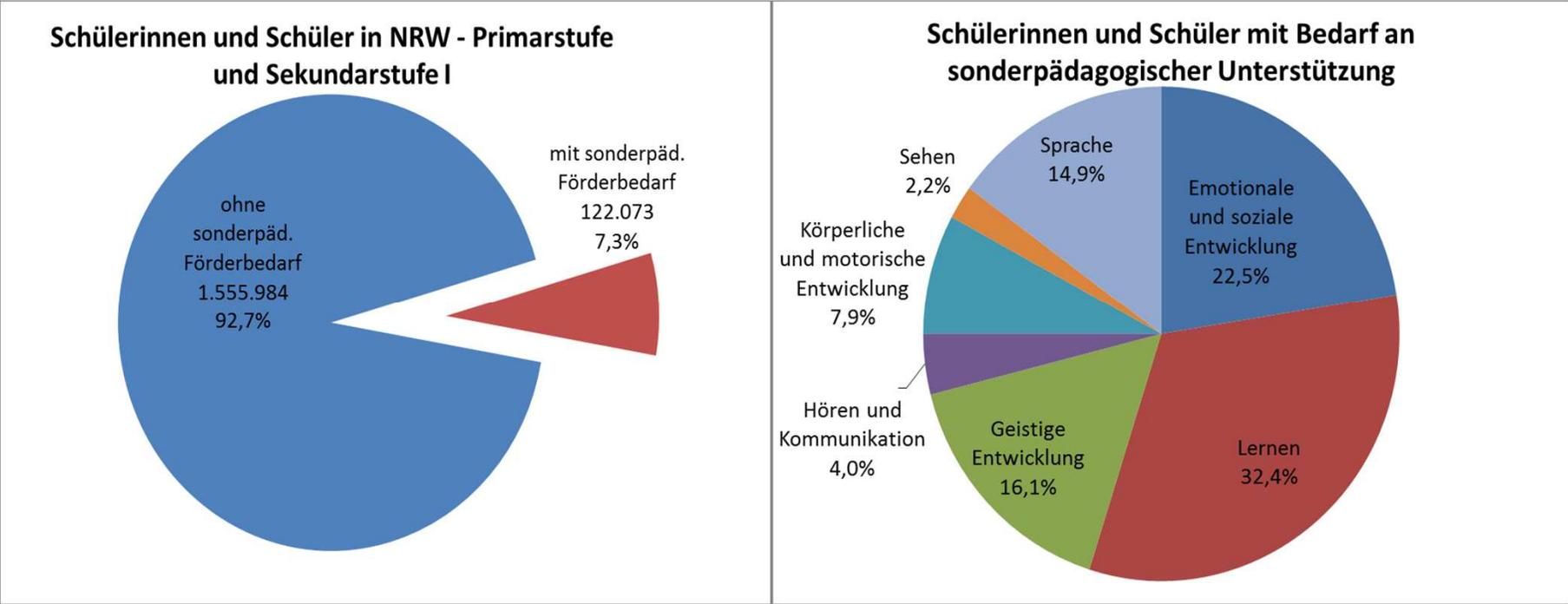
Auf dem Weg zur inklusiven Schule in NRW

Statistische Angaben



Die Ausgangslage – Die Förderquote

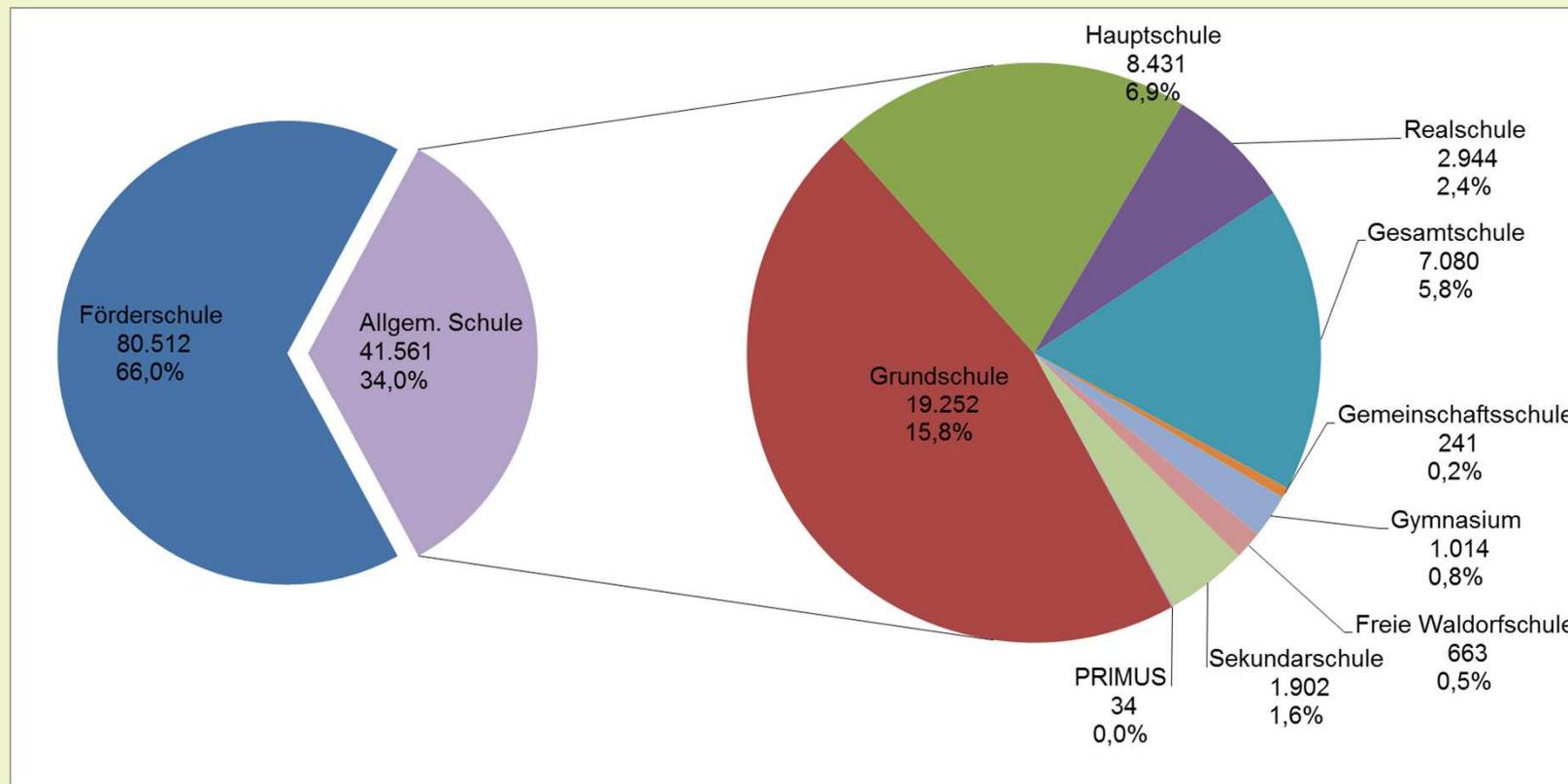
- Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an der Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler in Primarstufe und Sek I. (2014/15)





Integrationsanteil nach Schulform

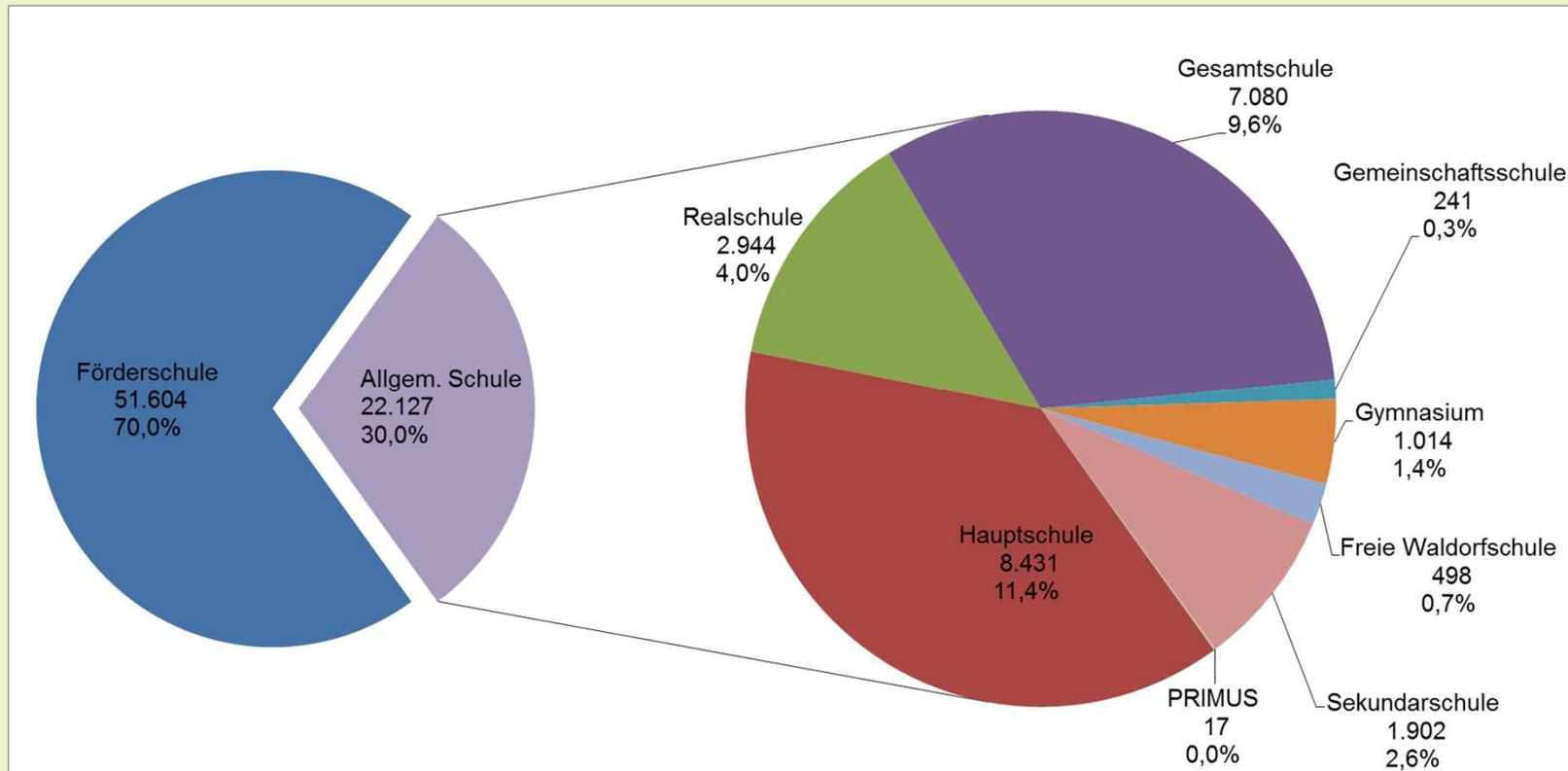
- **Sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden Schulen nach Schulform (Schuljahr 2014/2015)**





Integrationsanteil nach Schulform

- **Sonderpädagogische Förderung in den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nach Schulform (Schuljahr 2014/2015)**





Die Ausgangslage – Integrationsquoten

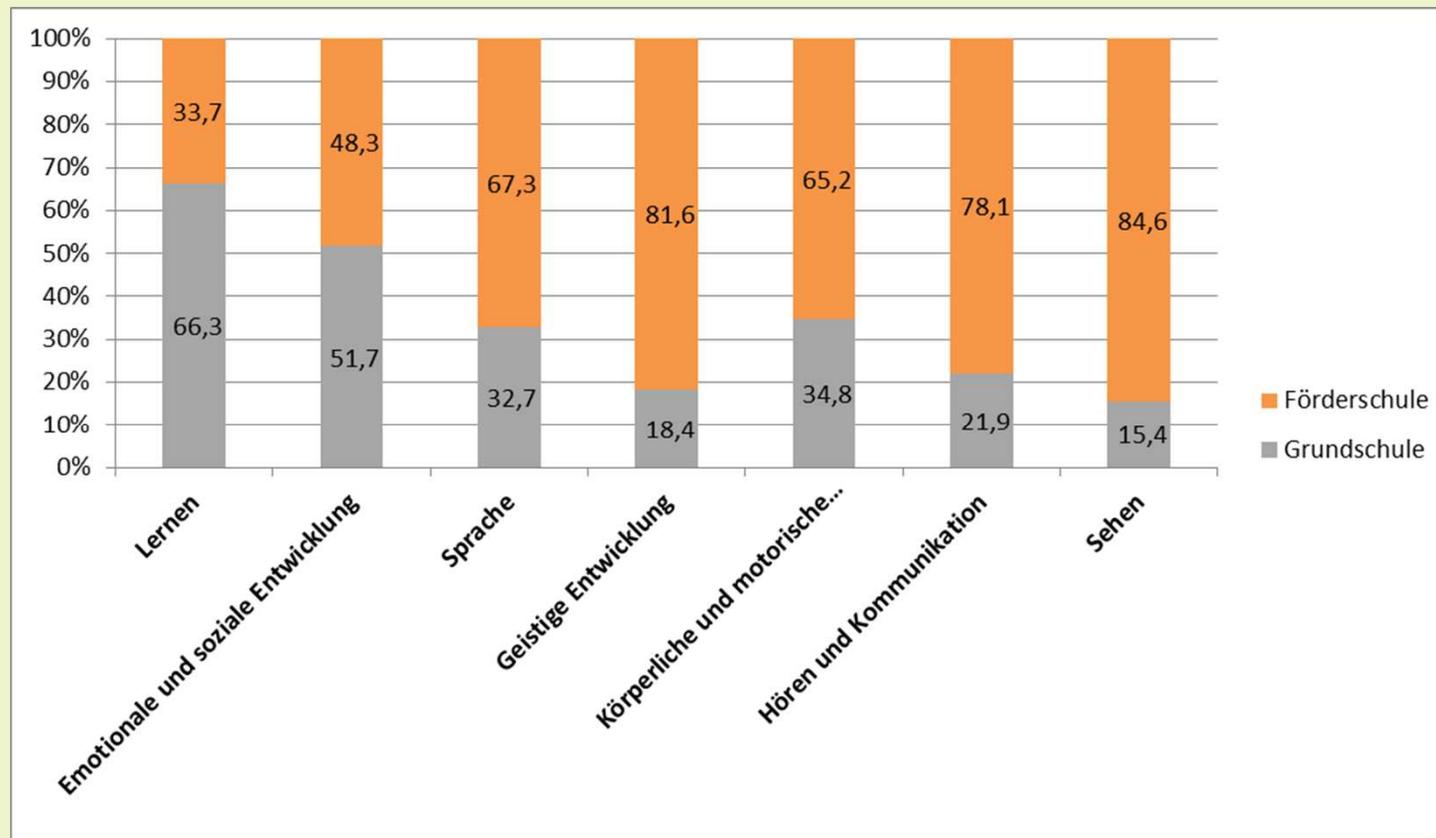
- Entwicklung des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Gemeinsamen Lernen (GL).

	2000 2001	2005 2006	2009 2010	2010 2011	2011 2012	2012 2013	2013 2014	2014 2015
Primar- stufe	16,3	18,3	22,6	24,9	28,5	33,6	38,0	40,2
Sek I	3,5	5,5	9,1	11,1	14,0	18,4	23,9	30,0
Primarstufe und Sek I	8,5	10,1	14,6	16,7	19,8	24,6	29,6	34,0
insgesamt	8,8	11,6	16,1	18,3	21,3	25,7	30,3	34,6



Integrationsquote nach Förderschwerpunkt - Primarstufe

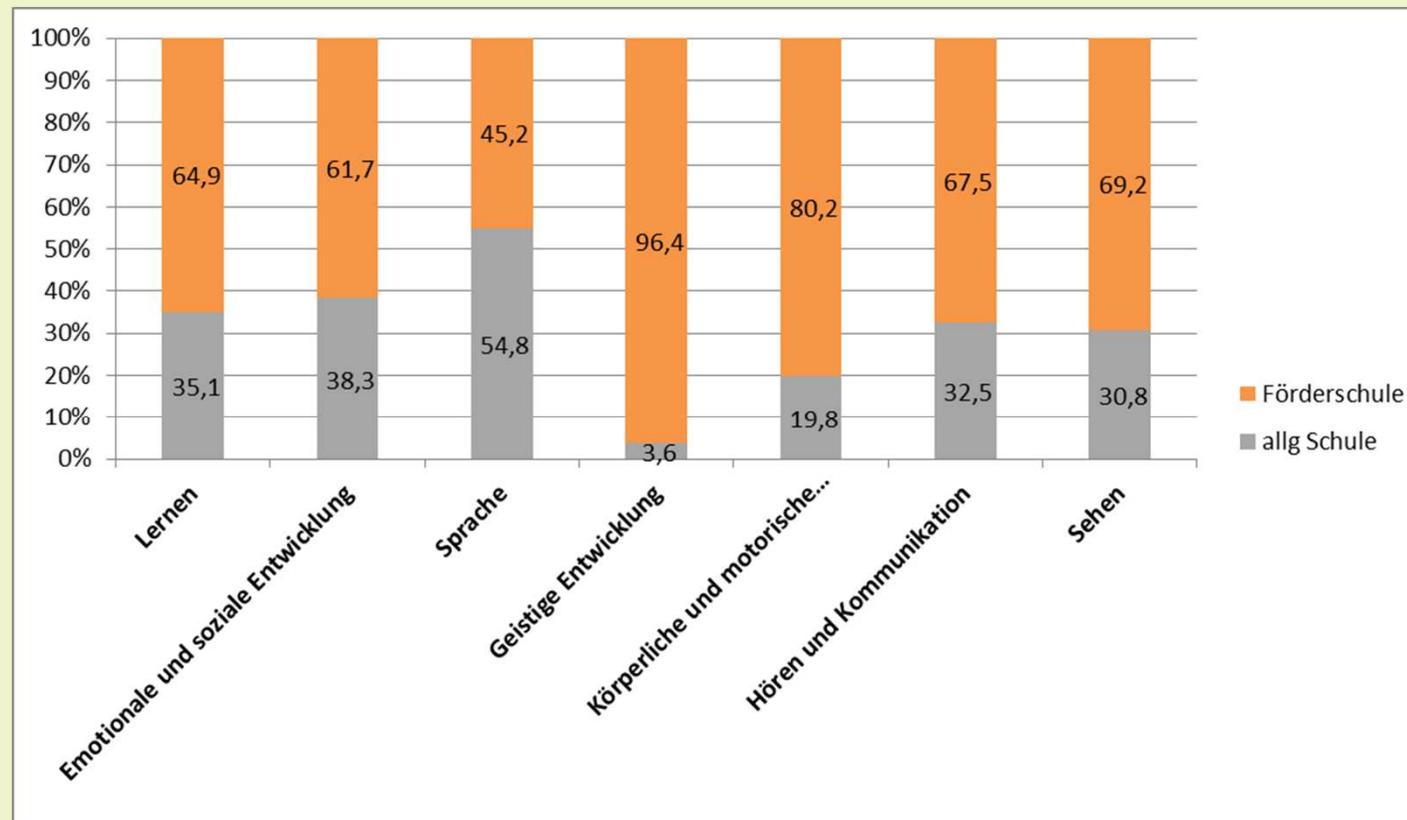
- Integrationsquoten in der Primarstufe (Schuljahr 2014/2015)





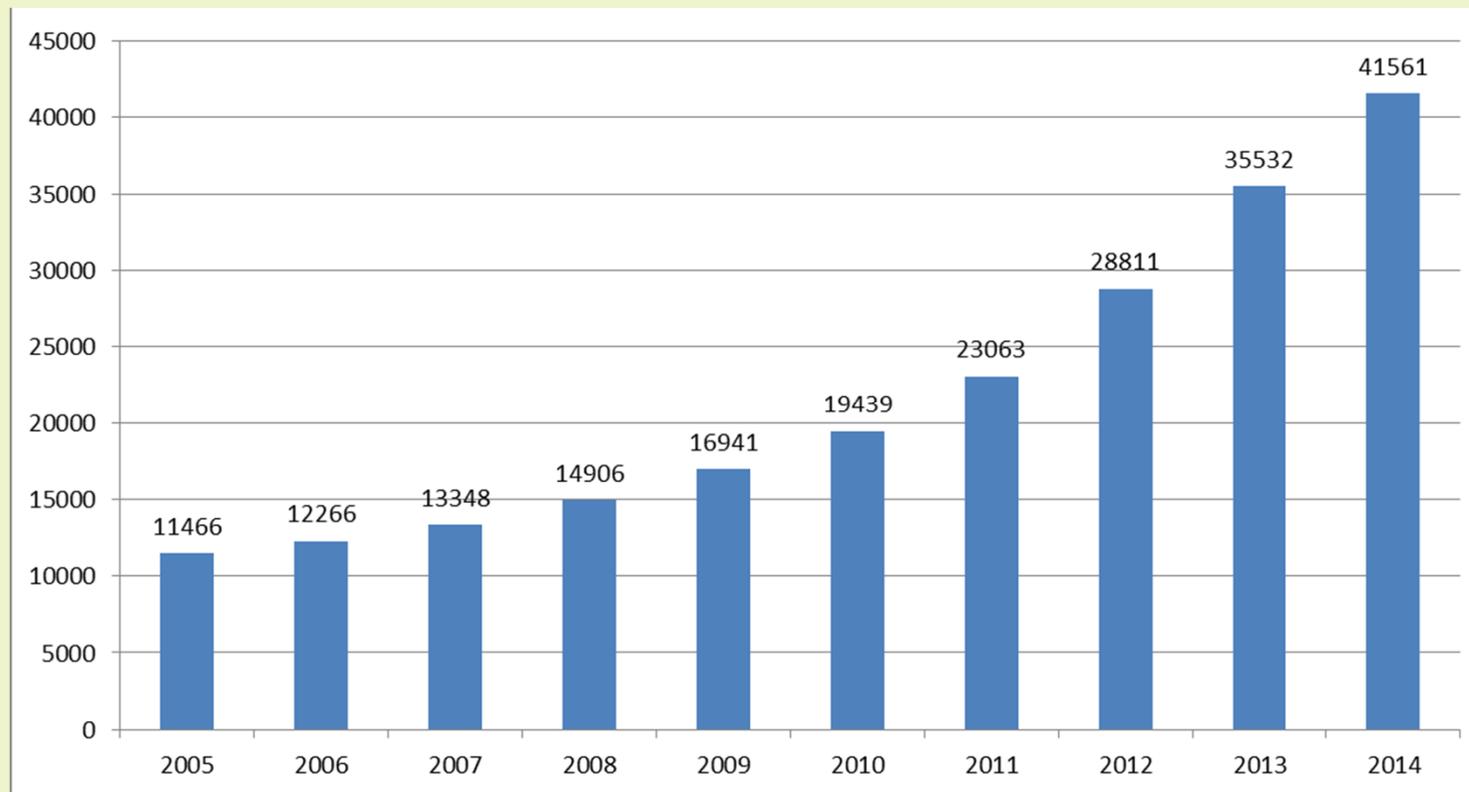
Integrationsquote nach Förderschwerpunkt – Sekundarstufe I

- Integrationsquoten in der Sekundarstufe I (Schuljahr 2014/2015)





Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen 2005 - 2014





Schüler/-innen an allgemeinen Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe I)





Schüler/ -innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (an öffentlichen und privaten Schulen und Förderschulen/ Primarstufe und Sekundarstufe I





Ausblick 2016 – Die nächsten Schritte!

Das MSW:

- veröffentlicht Leitlinien für Lehrkräfte im Gemeinsamen Lernen
- veröffentlicht ein Kompendium zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und Autismus
- wird Möglichkeiten inklusiver Unterrichtsangebote an allgemeinen Berufskollegs schaffen
- wird in Zusammenarbeit mit der im Aufbau befindlichen „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schulen“ (QUA-LiS) in Soest weitere fachliche Unterstützung für das Gemeinsame Lernen in fachlicher Hinsicht bereitstellen